



# **SATZUNG**

des

## **Formel 1 Fan-Club Schwarzenfeld e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Formel 1 Fan-Club Schwarzenfeld e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwarzenfeld.

### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft zwischen Formel 1 Sport Begeisterten.

### **§3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist jederzeit und ohne Frist möglich
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Aufnahmegebühren und Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **5 Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

### **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### **§7 Der Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern.

### **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.  
einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Die Mitgliedbeiträge**

- (1) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 10,00 Euro
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und betragen
  - a) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 12,00 Euro
  - b) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 25,00 Euro
  - c) Die Beiträge werden jeden 01.01. abgebucht

## **§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einem sozialen Zweck zu.

Festgestellt am 16.09.1995

